



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Fischereiausschuss*

---

**2012/2323(INI)**

10.9.2013

# STELLUNGNAHME

des Fischereiausschusses

für den Rechtsausschuss

zu Folgemaßnahmen in Bezug auf die Übertragung von  
Rechtsetzungsbefugnissen und Kontrolle der Ausübung der der Kommission  
übertragenen Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten  
(2012/2323(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Antolín Sánchez Presedo

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Fischereiausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. hebt hervor, dass es sich bei der Wahl des korrekten Rechtsinstruments (Rechtsetzungsakt, delegierter Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt) nicht nur um eine technische Frage handelt; weist darauf hin, dass nämlich unbedingt sichergestellt werden muss, dass die Legislative die uneingeschränkte Verantwortung im Hinblick auf die wesentlichen Elemente und die wirksame Prüfung politischer Beschlüsse übernimmt; hält fest, dass es auch für die Schaffung eines ausgewogenen Machtverhältnisses, für das ordnungsgemäße und reibungslose Funktionieren des Beschlussfassungsprozesses und für die Durchsetzung politischer Maßnahmen wie etwa der gemeinsamen Fischereipolitik von entscheidender Bedeutung ist, dass diese verschiedenen Instrumente auf eine Weise angewendet werden, die mit den im Vertrag festgelegten Kriterien im Einklang steht; betont, dass das Europäische Parlament diesen Aspekten demzufolge besondere Aufmerksamkeit widmen sollte;
2. hebt die Bedeutung des im Europäischen Parlament von der Konferenz der Präsidenten beschlossenen einheitlichen Vorgehens im Bezug auf die Wahl des Rechtsinstruments und der Kontrollmethoden hervor; ist diesbezüglich der Ansicht, dass dieser Vorgang als Grundlage dienen und weiterentwickelt werden sollte, um auf dem bestehenden gemeinschaftlichen Besitzstand aufzubauen, die Koordinierung zu erleichtern und die Nachbereitung zu organisieren;
3. schlägt vor, dass in allen parlamentarischen Ausschüssen der Vorsitzende, einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder ein entsprechendes Mitglied damit beauftragt wird, die Mitglieder zu unterstützen und eine Kohärenz bei delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten in Abstimmung mit den anderen Ausschüssen zu gewährleisten; hebt hervor, dass der Berichterstatter für den Basisrechtsakt automatisch der Berichterstatter für seine Weiterbearbeitung werden und dem Ausschuss in regelmäßigen Abständen Bericht erstatten sollte; weist ferner darauf hin, dass eine zweckorientierte Organisation seitens der Sekretariate erforderlich ist, damit eine effektive Kontrolle erfolgen kann, und empfiehlt daher, einen Punkt über die Weiterbehandlung von delegierten Rechtsakten auf die Tagesordnungen der Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse zu setzen;
4. weist darauf hin, dass die Kontrolle in erster Linie dem Europäischen Parlament ermöglichen soll, im Voraus die Voraussetzungen festzulegen, unter denen es keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erhebt;
5. fordert die Kommission auf, ihre Rechtsakte auf eine transparentere Weise zu veröffentlichen, um sowohl dem Parlament als auch den europäischen Bürgern den Zugang dazu zu erleichtern; schlägt der Kommission daher vor, ein IT-Instrument zur Erstellung einer Datenbank zu entwickeln, in der die Rechtsakte zur Förderung der demokratischen Kontrolle registriert werden;
6. bedauert, dass auf dem Gebiet der gemeinsamen Fischereipolitik wie in anderen

Bereichen, in denen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags kein Mitentscheidungsverfahren eingeführt und das Regelungsverfahren mit Kontrolle bis dahin nicht angewendet wurde, der Prozess zur Angleichung des Rechts vor dem Vertrag von Lissabon an den neuen Rechtsrahmen, der Rechtsetzungsakte, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte umfasst, auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, die zu erheblichen einschränkenden Rückständen führen, und sogar stagniert, was die Umsetzung von dringend erforderlichen Maßnahmen zugunsten der Fischerei beeinträchtigt, wobei der Grund dafür häufig die mangelnde Bereitschaft des Rates ist, die Übertragung von Befugnissen an die Kommission anzuerkennen und von dieser wirksam Gebrauch zu machen, um delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erlassen;

7. betont, dass die Ausrichtung der Fischereipolitik auf die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon nicht dazu führen darf, dass sich die Kommission neben den in diesem Vertrag verankerten Zuständigkeiten zusätzliche Kompetenzen anmaßt; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kommission nicht „auf unbestimmte Zeit“ ermächtigt werden sollte, delegierte Rechtsakte zu erlassen, sondern dass die Befugnisübertragung durch eine Vereinbarung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden muss (im Regelfall drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Übertragung);
8. ist der Ansicht, dass der Prozess zur Angleichung von fischereirechtlichen und damit zusammenhängenden Vorschriften vor dem Vertrag von Lissabon an den neuen Rechtsrahmen während der gegenwärtigen Wahlperiode vollständig abgeschlossen werden sollte;
9. ersucht die Kommission und den Rat, weitere Verhandlungen mit dem Parlament zu führen, um zu einer Übereinkunft bei der Auslegung und Anwendung sowie auch bei der weiteren Behandlung der Artikel 290 und 291 AEUV zu gelangen, insbesondere zu einer geeigneten Abgrenzung zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, wenn möglich mit konkreten und unbestreitbaren Beispielen für Befugnisse, die als legislativ, delegiert und ausführend eingestuft werden können.
10. weist darauf hin, dass es wichtig ist, in bestimmten Politikbereichen der Kommission die Exekutivbefugnisse zu übertragen, um Mikromanagement sowie ein komplexes und langwieriges Mitentscheidungsverfahren zu vermeiden;
11. betont, dass die Wahl des Rechtsinstruments auch Folgen für die nachfolgende Kontrolle der übertragenen Befugnisse hat; unterstützt daher den Standpunkt der Konferenz der Präsidenten, sich in Fällen, in denen unter Anwendung der Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Entscheidung für eine Befugnisübertragung nicht eindeutig ist, für delegierte Rechtsakte zu entscheiden;
12. ist der Ansicht, dass das Europäische Parlament und der Ministerrat ihre Glaubwürdigkeit in den Augen der EU-Bürger verlieren, wenn wichtige politische Maßnahmen daran scheitern, dass sich die beiden Organe untereinander nicht einigen können, welches Verwaltungsverfahren angewendet werden soll;

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	5.9.2013
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 21 -: 0 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	John Stuart Agnew, Antonello Antinoro, Kriton Arsenis, Chris Davies, Carmen Fraga Estévez, Dolores García-Hierro Caraballo, Marek Józef Gróbarczyk, Werner Kuhn, Isabella Lövin, Gabriel Mato Adrover, Guido Milana, Maria do Céu Patrão Neves, Crescenzo Rivellini, Raúl Romeva i Rueda, Struan Stevenson, Isabelle Thomas, Nils Torvalds, Jarosław Leszek Wałęsa
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Jean Louis Cottigny, Iñaki Irazabalbeitia Fernández, Jens Nilsson, Nikolaos Salavrakos
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Jan Kozłowski